

IBT 4Light GmbH / Boenerstr. 34 / 90765 Fürth

IBC Solar AG

Fr. Blenk
Am Hochgericht 10
96231 Bad Staffelstein

IBT 4Light GmbH
Boenerstraße 34
90765 Fürth

Telefon +49 (911) - 979155-91
Telefax +49 (911) - 979155-93

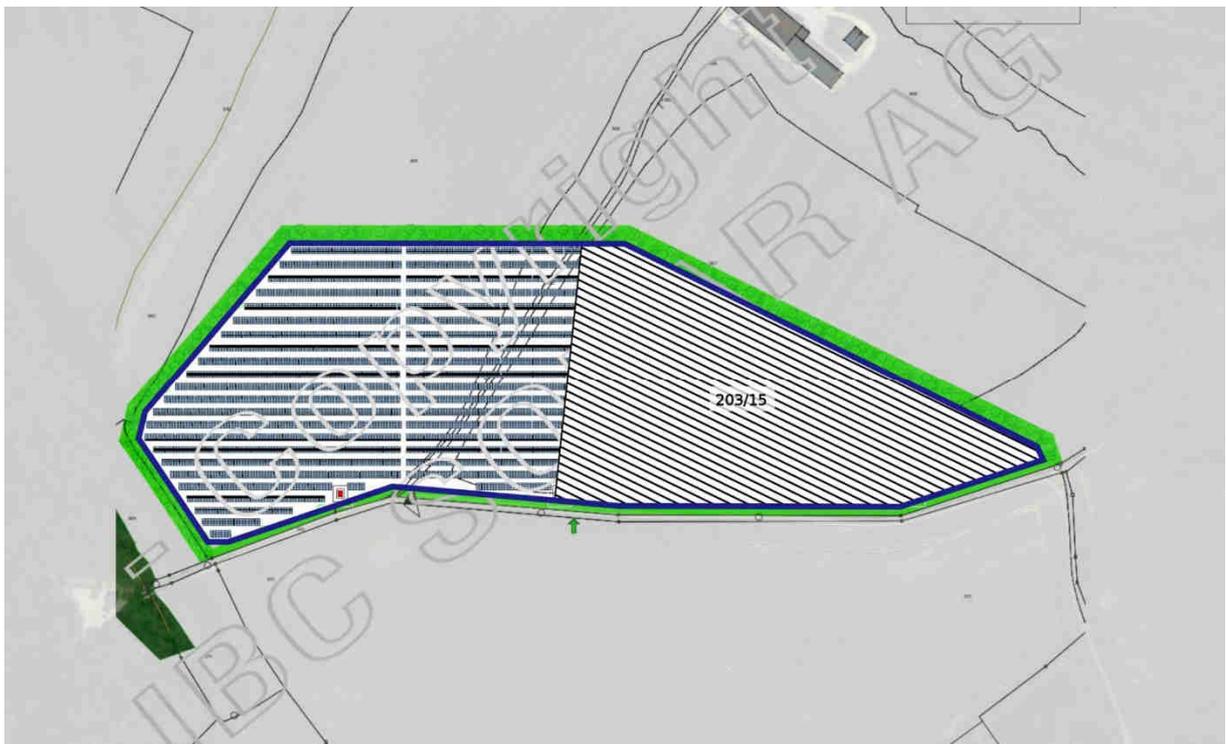
IBT@4Light.de

Ihre Nachricht

Datum
05.05.2021

Ergänzung zur Kurzstellungnahme mit GA-Nr. Te-200224-K-1 zur möglichen Blendwirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage Klosterlangheim in Richtung der vorbeiführenden Straße und der umliegenden Wohnbebauung

Sehr geehrte Damen und Herren,
ergänzend zu der durch uns erstellten Kurzstellungnahme mit GA-Nr. Te-200224-K-1 und mit Datum 26.2.2020 zu den zu erwartenden Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen an den Moduloberflächen der geplanten PV-Freiflächenanlage Klosterlangheim in Richtung der vorbeiführenden Kreisstraße LIF22, der östlich verlaufenden Staatsstraße St2203 und der umliegenden Wohnbebauung wird der aktuell vorgesehene Planungsstand betrachtet, bei dem der östliche Teil des Modulfeldes wie nachfolgend gezeigt mit einer Ausrichtung der Modulreihennormalen auf 203° Südsüdwest bei 15° Aufneigung montiert werden soll.



Te200224K1E1 AS Ergänzung LEM PV Klosterlangheim.docx

IBT 4Light GmbH
Boenerstr. 34
90765 Fürth

Tel. 0911-979155-91
Fax: 0911-979155-93
Mail: IBT@4Light.de

Amtsgericht Fürth
HRB 14663
Geschäftsführer: Jens Teichelmann
Ust-ID DE296384486

Die übrigen Rahmenbedingungen entsprechen den in der Stellungnahme mit GA-Nr. Te-200224-K-1 und mit Datum 26.2.2020 beschriebenen Parametern.

Der westliche Anlagenteil soll wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen auf 180° Süd bei 15° ... 20° Aufneigung ausgerichtet werden.

Auch bei der aktuell vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen des östlichen Anlagenteils mit Modulreihennormalen auf 203° Südsüdwest bei der flacheren Neigung der PV-Module auf 15° treten bei der gegebenen Situation in Richtung der östlich bzw. südöstlich liegenden Wohnbebauung und der Staatsstraße St2203 ausschließlich Reflexionen bei sehr tief stehender Sonne auf, die durch die unvermeidbare Direktblendung der tief und nahe hinter dem Reflex stehenden Sonne überlagert werden und die nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren des Bewertungsverfahrens des LAI gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“, Anhang 2, nicht als störende Blendwirkung einzustufen sind.

Insofern sind auch bei Ausführung der PV-Anlage bei Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen und bei Neigung der PV-Module auf 15° keine störenden oder unzumutbaren, den Verkehr auf den vorbeiführenden Straßen oder die umliegende Wohnbebauung beeinträchtigende Blendwirkungen zu erwarten.

Die in unserer Kurzstellungnahme mit GA-Nr. Te-200224-K-1 und mit Datum 26.2.2020 getroffenen Feststellungen treffen daher auch auf die aktuell geplante Ausrichtung der Modulreihennormalen des östlichen Anlagenteils bei Aufneigung der PV-Module auf 15° bei sonst gleichen Anlagendaten in vollem Maße zu.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie dazu Fragen oder Anmerkungen haben.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Teichmann
IBT 4Light GmbH

